



STAATLICHE HOCHSCHULE FÜR MUSIK WESTFALEN-LIPPE

NORDRHEIN-WESTFALEN
12. LEGISLATURPERIODE
10-1050

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung über ein Kunsthochschulgesetz

Artikel 3 des Gesetzentwurfs über ein viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie eines Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Drucksache 10/1769)

Die Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe begrüßt es, daß der vorliegende Entwurf eines Kunsthochschulgesetzes weiter gefaßt ist als der Regierungsentwurf der vergangenen Legislaturperiode. Der Versuch, strukturelle Vorgaben aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen nach Maßgabe des Hochschulrahmengesetzes auf Kunsthochschulen zu übertragen, ist beispielsweise in der Frage der Fachbereichsgliederung insofern deutlich relativiert worden, als nunmehr zu § 18 erläutert wird, daß die Fachbereichsgliederung nicht, wie an wissenschaftlichen Hochschulen üblich, nach fächerbezogenen Gesichtspunkten vorgenommen, sondern im wesentlichen der gegebenen regionalen Gliederung der nordrhein-westfälischen Kunsthochschulen mit ihren Außenstandorten angepaßt werden soll. Dies ist praktikabel und lediglich terminologisch widersprüchlich. Wir schlagen daher vor, im gesamten Gesetzentwurf das Wort "Fachbereich" durch den Terminus "Abteilung" (bzw. "Fachbereichsrat" durch "Abteilungsrat" etc.) zu ersetzen, um Klarheit zu schaffen.

Ungeklärt - oder dem Verteiler der Einladung zum Anhörungsverfahren zufolge unbefriedigend geklärt - bleibt auch im neuen Gesetzentwurf die Einordnung der bisherigen Pflichtfachdozenten. Sie etwa durchweg als "Lehrkräfte für besondere Aufgaben" einzustufen, wäre nach dem Wortlaut des § 31 insofern nicht akzeptabel, als sie selbständige Lehraufgaben wahrnehmen. Dem haben andere Bundesländer durch die Einführung und Beibehaltung der C-2-Professur Rechnung getragen. Allein aus Gründen der Chancengleichheit in der Konkurrenz mit den Musikhochschulen dieser Bundesländer muß auch in Nordrhein-Westfalen Vergleichbares geschehen. Dies gilt insbesondere für solche Fächer, die ausschließlich oder weit überwiegend als Nebenfächer von gleichwohl zentraler Bedeutung für alle Studiengänge angeboten werden (z. B. Musiktheorie/Tonsatz oder Gehörbildung) und für die es infolgedessen einen "das jeweilige Fach vertretenden Professor", mit dem die Lehrtätigkeit gemäß § 31 abzustimmen wäre, im Regelfall gar nicht gibt.

In folgenden weiteren Punkten erhebt die Hochschule schwerwiegende Bedenken:

§ 33 Abs. 2: Die Zulassung von wissenschaftlichen Mitarbeitern muß auch in anderen als musik- und kunstwissenschaftlichen Fächern möglich sein, wenn ein Studiengang dies erfordert. Weder die Musikpädagogik geschweige denn die technischen Fächer der Tonmeisterausbildung, die zu den Schwerpunkten unseres Detmolder Hauses gehört, sind unter dem klar umrissenen Begriff Musikwissenschaft zu subsumieren. Änderungsvorschlag: Statt "in musik- und kunstwissenschaftlichen Fächern" sollte es heißen: "in musik- und kunstbezogenen wissenschaftlichen Fächern".

In ähnlicher Weise ist dafür zu sorgen, daß das Promotionsrecht gem. § 43 Abs. 1 nicht zu eng ausgelegt werden kann. Ein bloßer Hinweis in den Erläuterungen auf die Musikpädagogik genügt nicht.

Schließlich erhebt die Hochschule Einspruch gegen die Absicht, dem Kanzler Sitz und Stimme im Rektorat zu geben (§ 25 Abs. 1 Satz 1). Die Bedenken dagegen, daß ein nicht auf Zeit gewählter Funktionsträger, der zugleich eine Staatsaufsicht ausübt, einem kleinen, jeweils nur für vier Jahre gewählten Leitungsgremium angehören soll, sind auch durch Satz 2 des § 25 Abs. 1 nicht ausgeräumt. Überhaupt ist nicht einzu- sehen, warum eine zahlenmäßig relativ stets kleine Musikhochschule wie eine große wissenschaftliche Hochschule von einem Gremium geleitet werden muß. Dies ist bundesweit bisher nur in Lübeck der Fall, wo der Kanzler übrigens nur auf Zeit be- stellt ist. Insofern ist der Erläuterung zu § 15 des Entwurfs (Satz 4) eindeutig zu widersprechen.

Die Leitung der Kunsthochschule sollte vielmehr einem die Hochschule auch nach außen künstlerisch repräsentierenden Rektor allein obliegen, der dabei von einem Prorektor und dem Kanzler in jeweiliger Kompetenz unterstützt und vertreten wird. Ein Rektorat gem. § 15 kann demnach entfallen.

Eine solche Lösung, die das Hochschulrahmengesetz zuläßt, stünde auch nicht im Gegensatz zu Bestrebungen, die Hochschule zu demokratisieren, zumal dann nicht, wenn für die Wahl des Rektors eine breitere Basis geschaffen, also wenigstens für diese Funktion ein Konvent eingesetzt würde.

